

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 30 C 635/22 (75)

Verkündet lt. Protokoll am:

05.10.2022

Gies, JAe.

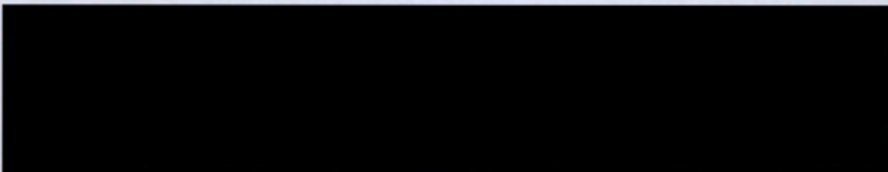
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Further Str. 3, 41462 Neuss
Geschäftszeichen: 0748/22/MB

gegen

Deutsche Lufthansa AG, g.v.d.d. Vorstand, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft T+M Anwaltssozietät, An der
sen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 5408/22M39

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht Burneleit aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 28.09.2022

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 1.651,73 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2021 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 450,-- € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden
Betrages vorläufig vollstreckbar

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um die Erstattung von Flugscheinkosten und um Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechteverordnung. Die Kläger hatten jeweils bestätigte Buchungen für die Flüge der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen am 21.05.2021 LH 1148 von Frankfurt nach Malaga und den Rückflug am 29.05.2021 LH1149 von Malaga nach Frankfurt. Der von den Klägern entrichtete Ticketpreis belief sich auf jeweils 886,06 €, insgesamt 1.772,12 €. Planmäßig sollte Flug LH1148 am 21.05.2021 um 8:50 Uhr starten. Mit E-Mail vom 26.02.2021 informierte die Beklagte die Kläger, dass sich die Abflugzeit am 21.05.2021 von 8:50 Uhr auf 9:15 Uhr geändert habe und teilte mit, dass die Zeitenänderung bis zum 22.03.2021 rückbestätigt werden müsse, da ansonsten die Buchung gestrichen werde. Im März 2021 erinnerte die Beklagte die Kläger nochmals an die Rückbestätigung. Da keine Reaktion der Kläger erfolgte, löschte die Beklagte die Buchungen der Kläger und erstatte Steuern und Gebühren in Höhe von jeweils 34,33 €, insgesamt 68,66 €. Mit Schreiben vom 29.09.2021 forderten die Kläger die Beklagte erstmals zur Erstattung der Ticketkosten und Ausgleichsleistungen auf. Schließlich ließen die Kläger die Beklagte mit Rechtsanwaltsschreiben vom 07.02.2022 erneut zur Zahlung auffordern. Die Kläger behaupten, sie hätten mit ihrem jetzigen Prozessbevollmächtigten eine Honorarvereinbarung geschlossen, nach der sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf 450,-- € beliefen.

ger sind der Ansicht, es läge eine Beförderungsverweigerung im Sinne der Flug-
sicherheitsverordnung vor, so dass die Beklagte die Erstattung der restlichen Flugschein-
kosten für Hin- und Rückflug sowie Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400,-- €,
insgesamt 800,-- € pro Kläger schulde.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils 1.651,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger weitere 450,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Frankfurt ist gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig. Bei Klagen gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 liegt der Erfüllungsort i.S.d. § 29 ZPO sowohl am Abflugs- als auch am Ankunftsort des betreffenden Fluges.

Die Klage ist auch begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte jeweils einen Anspruch aus Art. 4 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 lit a), 1. Spiegelstrich VO (EG) 261/2004 auf Erstattung der Flugscheinkosten in Höhe von jeweils 851,73 €. Die Kläger hatten jeweils eine bestätigte Buchung für die Flüge der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen am 22.05.2022 LH1148 von Frankfurt nach Malaga sowie für den Rückflug am 29.05.2021 LH1149 von Malaga nach Frankfurt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte die Buchungen der Kläger bereits im März 2021 wieder gelöscht hat. Mit dem Fall, dass die Fluggesellschaft eine ursprünglich akzeptierte und bearbeitete Buchung nachträglich storniert, befasst sich Art. 3 Abs. 2 lit. b) VO (EG) 261/2004. Dort wird nur der Fall der Umbuchung erwähnt, für den es ausreicht, dass der Fluggast ursprünglich eine bestätigte Buchung besaß. Gleiches muss jedoch gelten, wenn die Fluggesellschaft die Buchung wie hier eigenmächtig löscht. Nach Sinn und Zweck der Verordnung muss eine Nichtbeförderung

immer dann vorliegen, wenn entgegen der ursprünglich einmal getätigten Zusage, den Fluggast auf einem bestimmten Flug zu befördern, diese Zusage nachträglich einseitig durch die Fluggesellschaft aufgekündigt wird und dem Fluggast nunmehr die Beförderung verweigert wird. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn einer der engen Ausnahmegründe des Art. 2 lit. j) VO (EG) 261/2004 vorliegt. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann einem Luftfahrtunternehmen nicht erlaubt werden, den Kreis der Fälle, in denen es berechtigt wäre, einem Fluggast die Beförderung zu verweigern, erheblich zu erweitern. Dies hätte zwangsläufig zur Folge, dass ein solcher Fluggast völlig schutzlos gestellt wäre, was dem Ziel der Verordnung zuwiderlaufen würde, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste durch eine weite Auslegung der ihnen zuerkannten Rechte sicherzustellen. Daher seien die Weigerungsgründe auf die in Art. 2 lit. j) VO (EG) 261/2004 genannten Ausnahmefälle beschränkt (EuGH, NJW 2013, 363). Anderenfalls hätte es die Fluggesellschaft in der Hand, ihre Ersatzpflicht nach der Fluggastrechteverordnung nach Belieben einzuschränken, indem sie sich wie hier für den Fall der fehlenden Rückmeldung des Fluggasts auf die Ankündigung veränderter Flugzeiten, einseitig das Recht herausnimmt, sich vom Vertrag zu lösen. Dies gilt hier umso mehr als weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, woraus die Beklagte ein solch einseitiges Recht der Vertragsauflösung herleiten will.

Die Beklagte hat den Klägern die Beförderung auf den ursprünglich gebuchten Flügen verweigert. Eine Beförderungsverweigerung kann nicht nur am Flugschalter oder bei der Abfertigung am geplanten Abflugtag erfolgen. Möglich ist auch eine Beförderungsverweigerung bereits lange Zeit vor dem geplanten Abflugtag. Eine solche Beförderungsverweigerung liegt vor, wenn das Luftfahrtunternehmen durch eine Äußerung oder sein Verhalten gegenüber dem Fluggast zum Ausdruck bringt, dass das Begehren des Fluggasts, an dem betreffenden Flug teilzunehmen, zurückgewiesen wird (sog. Antizipierte Beförderungsverweigerung; vgl. BGH, NJW 2009, 2740; BGH, NJW 2013, 1462). In der Löschung der Buchung der Kläger liegt eine solche antizipierte Beförderungsverweigerung.

Ein Erscheinen am Abflugschalter ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht erforderlich, wenn die Fluggesellschaft bereits zuvor gegenüber dem Fluggast ausdrücklich und unzweideutig die Beförderung verweigert, weil dann das vorherige Erscheinen am Abfertigungsschalter eine bloße Förmerei wäre (BGH, Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 34/14, BeckRs 2015,08718).

Schließlich lag auch keiner der Weigerungsgründe aus Art. 2 lit. j) VO (EG) 261/2004 vor.

Die Kläger haben von ihrem Wahlrecht nach Art. 8 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 261/2004 Gebrauch gemacht, indem sie die Beklagte am 29.09.2021 zur Erstattung der Flugschein-

...gefordert haben. Die Flugscheinkosten beliefen sich auf jeweils 886,06 €, hier-
... die Beklagte bereits Steuern und Gebühren in Höhe von jeweils 34,33 € erstattet,
... eine Restforderung in Höhe von jeweils 851,73 € verbleibt.
... Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Leistungszeit
war hier nach dem Kalender bestimmt. Gemäß Art. 8 Abs. 1 lit a) erster Spiegelstrich VO
(EG) 261/2004 sind die Flugscheinkosten binnen 7 Tagen ab Ausübung des Wahlrechts
zu erstatten.

Darüber hinaus haben die Kläger gegen die Beklagte aus Art. 4 Abs. 3, Art. 7 der VO (EG)
261/2004 jeweils Ausgleichsansprüche in Höhe von jeweils 800,-- €.

Wie oben ausgeführt, wurde den Klägern jeweils die Beförderung auf dem Hinflug am
22.05.2021 LH 1148 und auf dem Rückflug am 29.05.2021 LH1149 verweigert. Zur Ver-
meidung von Wiederholungen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung beläuft sich gemäß Art. 7 Abs. 1 lit b) der VO (EG)
261/2004 auf 400,-- € pro Flug, mithin 800,-- € pro Kläger.

Schließlich haben die Kläger gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 249 BGB
auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in
Höhe von 450,-- €. Die Beklagte befand sich jedenfalls seit der Zahlungsaufforderung vom
29.09.2021 im Verzug. Unter diesen Umständen stellt die Beauftragung des jetzigen Pro-
zessbevollmächtigten eine erforderliche und zweckentsprechende Rechtsverfolgung dar.
Es kann dahinstehen, ob die Kläger mit dem Klägervertreter eine Honorarvereinbarung
getroffen haben. Erstattungsfähig sind jedenfalls die nach dem RVG entstandenen Kos-
ten.

Unter Zugrundelegung einer 1,3 fachen Gebühr nebst Kostenpauschale und Mehrwert-
steuer errechnet sich folgender Ersatzanspruch:

1,3 fache Geschäftsgebühr §§ 13,14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	361,-- €.
<u>Pauschale Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,-- €</u>
	381,-- €
<u>Mwst. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>72,39 €</u>
Gesamt	453,-- €

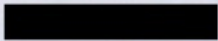
Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 ZPO, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60318 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht

